

Geteilter Jugendschutz?

Die Prüfinstitutionen und ihre Kriterien

Gibt es eine Qualitätshierarchie in der Spruchpraxis zwischen den Jugendschutzinstitutionen, die auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen Prüfungen nach Altersfreigaben, Zeitbeschränkungen oder Indizierungen durchführen? Eine im Auftrag der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz durchgeführte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Prüf-

praxis aller untersuchten Institutionen auf denselben Grundparametern beruht. Unterschiede gibt es zwar, aber die entstehen auch, wenn sich zwei unterschiedliche Ausschüsse derselben Institution mit dem gleichen Inhalt beschäftigen. Über die Grundparameter und ihre Anwendung sprach *tv diskurs* mit dem Münchener Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching, der die Studie durchführte.



Was war das Ziel der Studie und wie sind Sie vorgegangen?

Der Ausgangspunkt der Untersuchung lag für die Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz in dem Umstand, dass es viele verschiedene Institutionen im Jugendmedienschutz gibt, die Medieninhalte bewerten.

Die Auftraggeber suchten nach einer konsolidierten Darstellung darüber, an welchen Richtlinien und Spruchpraxisparametern sich die Institutionen bei der Bewertung orientieren, ob diese vergleichbar sind oder ob es signifikante Unterschiede gibt. Dabei war es nicht nur die Absicht, allgemeingültige Parameter aufzustellen, nach denen die Jugendschutzgrade zukünftig bewertet werden sollen. Es handelte sich auch um eine Bestandsaufnahme.

Haben Sie sich vor allem die Prüfordnungen der jeweiligen Institutionen angeschaut oder haben Sie auch konkrete Prüfergebnisse verglichen?

Wir haben die Grundlagen der vier Selbstkontrolleinrichtungen – der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) –, der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie der Bundesprüfstelle untersucht und die Spruchpraxis anhand ausgewählter Prüfentscheidungen ausgewertet und dabei sechs Gefährdungsstufen identifiziert, nach denen die Untersuchung ausgerichtet wurde. Die erste Gefährdungsstufe waren die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte ab 0 und ab 6 Jahren. Ich habe beides in einer Stufe zusammengefasst, weil die Rechtsfolgen nur marginal unterschiedlich sind. Stufe 2 sind die Inhalte ab 12 Jahren, Stufe 3 die ab 16 Jahren und Stufe 4 die ab 18 Jahren. Bei Stufe 1 bis 4 geht es um Entwicklungsbeeinträchtigung. Darauf folgt eine weitere Eskalation, die Stufe 5, das sind die einfach entwicklungsgefährdenden Inhalte, die in der Regel von der Bundesprüfstelle indiziert werden, und letztlich als sechste Stufe die offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalte, bei denen nach dem Gesetz ohne Indizierung die Rechtsfolgen der Zugangshinderung an Jugendliche angeordnet werden. Man muss beachten, dass die Prüfgrundsätze der einzelnen Institutionen unterschiedlich ergiebig sind. In den meisten Richtlinien finden wir z. B. nicht viel dazu, wie man die Begriffe „offensichtlich schwer“ oder „einfach jugendgefährdend“ definiert, einfach aus dem Grund, weil das meist Sache der Bundesprüfstelle ist. Mehr finden wir zur Entwicklungsbeeinträchtigung nach Altersstufen, wobei auch hier die Kriterien meistens eher allgemeiner gefasst sind. Diese Dinge zu konsolidieren, war Gegenstand der Untersuchung.

Das ist vermutlich keine leichte Arbeit, da sich beispielsweise bei der FSK Begriffe finden, die sich historisch entwickelt haben und in der Prüfpraxis mittlerweile eher differenziert oder ausgetauscht worden sind. Andere Risikobegriffe sind dagegen gar nicht konkret benannt worden ...

Die Frage ist: Wie konkret können oder sollen Richtlinien sein? Bei der FSF z. B. sind sie sehr umfangreich, sowohl was die Orientierung an den Risikodimensionen angeht, als auch in Bezug auf die Indikatoren, die anzeigen, wann diese vorliegen. Interessanterweise hat die Untersuchungsauswertung ergeben, dass in der Praxis im Einzelfall von allen Institutionen immer wieder die gleichen Parameter genutzt werden, unabhängig davon, ob die Richtlinien allgemeiner oder differenzierter verfasst sind. Bemerkenswert ist, dass es auch bei den Aufsichtsstellen, insbesondere bei der KJM, kaum Dissense in Bezug auf die Anwendung von Wertungskriterien gab. Über die Gewichtung der Kriterien im Einzelfall kann man natürlich streiten. Da gab es durchaus Meinungsverschiedenheiten, die in der Untersuchung auch dargestellt werden, aber letztlich konnten wir zehn Parameter ausmachen, die in fast allen Prüfentscheidungen eine Rolle spielen.

Können Sie die Parameter kurz erläutern?

Diese zehn Kriterien sind unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung oder Gefährdung. Es sind keine Kriterien, die z. B. nur für die 12 oder die 16 gelten, sondern es sind Bewertungsparameter, die sozusagen vor die Klammer gezogen worden sind und die man sich bei der Frage anschaut, ob etwas entwicklungsbeeinträchtigend oder -gefährdend ist. Das erste Kriterium ist die Berücksichtigung sogenannter „gefährdungsgerechter Minderjähriger“. In der Rechtsprechung und Literatur ist teilweise auch vom „durchschnittlichen Minderjährigen“ als Bewertungsmaßstab die Rede, aber die herrschende Meinung, die sich auch in vielen Richtlinien findet, ist die, dass man auch gefährdungsgerechte Gruppen berücksichtigen muss. Die Gefährdungsneigung kann im Einzelfall etwa mit der Zugehörigkeit zum Geschlecht verbunden sein. So hat die Bundesprüfstelle bei bestimmten Angeboten bei der Gruppe der minderjährigen Mädchen eine besondere Gefährdungsneigung vermutet. Andere Kriterien sind die Milieuzugehörigkeit oder das Bildungsniveau. Das sind jeweils Aspekte, die man bei einer bestimmten Konsumentengruppe besonders vorzufinden glaubt und deshalb vermutet, dass dadurch eine bestimmte Gefährdungsneigung stärker ausgeprägt ist als bei anderen.

Ist das letztlich nicht reine Spekulation?

Zu einem Gutteil schon. Aber auch, wenn man den durchschnittlichen Jugendlichen zugrunde legt, handelt es sich dabei um Spekulation. Denn der oder die „durchschnittliche Jugendliche“ stellt weitgehend eine Fiktion dar. Letztlich bedeutet die Entscheidung, welcher Auffassung ich folge, meiner Ansicht nach nur, welche Begründungsinstrumentarien ich dann für meine Entscheidung nutzen kann. Wenn ich vom Gefährdungsgeneigten ausgehe, dann ist es meines Erachtens tendenziell leichter, restriktivere Entscheidungen zu begründen.

Dahinter steckt eine gewisse Willkür: Dem Prüfer fehlen für eine Beschränkung oder Indizierung überzeugende Argumente – und dann werden die ominösen gefährdungsgeneigten Jugendlichen herangezogen, um ein höheres Maß an Sensibilität einzufordern ...

Dies ist jedenfalls nicht fernliegend. Es wäre natürlich auch die These denkbar, dass die besonders gebildeten Kinder und Jugendlichen gefährdungsgeneigt im Sinne des Jugendschutzrechts sind. Wie diese Gefährdungseigung im Einzelfall ausgelegt wird, obliegt dann auch dem Gremium, das sich damit befasst. Es gab vor Kurzem eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln, bei der es als entlastend im Sinne einer Jugendgefährdung gewertet wurde, dass bestimmte Texte von Jugendlichen oft gehört werden und aus diesem Grund nicht mehr als besonders desorientierend erlebt werden. Das Gericht ist sozusagen von einem gefährdungsgewöhnten Jugendlichen ausgegangen, er besitzt die Kompetenz, ein bestimmtes Gefährdungspotenzial zu durchschauen. Solche Begründungen können natürlich den Jugendschutz sehr schnell ad absurdum führen. Aus meiner Sicht ist es problematisch, den Begriff des „Rammstein-affinen Jugendlichen“ zu prägen. Das könnte man weitertreiben und vom „Horror- und Splatter-affinen Jugendlichen“ oder vom „Pornografie-affinen Jugendlichen“ sprechen. Natürlich besteht die gleiche Gefahr auch umgekehrt. Wenn man sich mit dem Gefährdungsgeneigten immer auf den Extremfall beruft, kann man damit jede Beschränkung begründen.

Vielleicht liegt das Problem darin, dass wir den Versuch einer objektiven Begründung unserer Ergebnisse zu verbissen sehen. Wir befinden uns doch eher in einem Diskurs, der sich einer plausiblen Beeinträchtigung annähern will, aber gerade über Gefährdungsneigung wissen wir relativ wenig. Ist das Argument der Gefährdungsneigung nicht noch einmal eine Relativierung der Relativierung?

Das stimmt schon, aber im Grunde stellt sich auch bei den anderen Kriterien im Einzelfall immer wieder die Frage, wie man sie auslegt. Es ist den Kriterien immanent, dass die Institutionen sie möglicherweise verschiedenen auslegen oder im Einzelfall anders gewichten. Aber natürlich haben Sie recht, dass gerade bei der Gefährdungsneigung der Spekulation in besonderem Maße Tür und Tor geöffnet sind, auch im Sinne einer Relativierung der Relativierung. Da allerdings der Untersuchungsansatz einfach nur war, welche Institutionen sich mit welchen Kriterien beschäftigen, muss ich als Ergebnis ganz wertneutral sagen: Die Gefährdungsneigung von Minderjährigen wird von fast allen Institutionen in der Spruchpraxis und in den Richtlinien als Kriterium genutzt.

Vielleicht ist dieser Aspekt auch einfach sinnvoll, weil er dem Prüfer noch einmal klarmacht, dass er nicht nur an die Maßstäbe von Kindern und Jugendlichen denkt, die er möglicherweise aus seinem Umfeld kennt. Es wäre allerdings sehr hilfreich, wenn es konkrete Forschung zu diesem Thema gäbe.

Das stimmt, obwohl man natürlich auch fragen könnte, was überhaupt nachweislich entwicklungsbeeinträchtigend wirkt. Der Gesetzgeber hat die Einschätzungsprärogative und man könnte darüber streiten, ob z. B. der KJM das Recht zukommt, festzulegen, dass gefährdungsgeneigte Gruppen besonders zu berücksichtigen sind. Letztlich ist dies aber auch Konsens aller Jugendschutzinstitutionen, vor allem, wenn ein Medium eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen in besonderem Maße anspricht. Damit sind wir schon beim zweiten Kriterium: die Kinder- und Jugendaffinität. Ich muss also bei meiner Bewertung beurteilen, ob es sich um Medieninhalte handelt, die besonders attraktiv für Kinder und Jugendliche sind. Das Jugendschutzrecht sieht an mehreren Stellen vor, dass Medien nach Ablauf einer bestimmten Zeit an Jugendschutzrelevanz verlieren. Es wird angenommen, dass die Jugendschutzrelevanz zum einen aufgrund der Weiterentwicklung der Medien und zum anderen aufgrund des zeitlichen Wandels abnimmt. Als drittes Kriterium ist der Realitätsgrad von Medien zu nennen, wobei der Realitätsgrad in unterschiedlichen

Dimensionen angenommen werden kann. In Bezug auf besonders realistische, brutale Gewaltdarstellungen in Computerspielen meint der Realitätsgrad etwas anderes, als wenn ich z. B. einen Realitätsbezug in dem Sinne habe, dass Darstellungen also an Ereignisse erinnern, die tatsächlich in der realen Welt stattgefunden haben oder stattfinden könnten.

Zudem gibt es auch die Nähe zur Lebensrealität Jugendlicher in unserer Gesellschaft ...

Ja, die Alltagsnähe medialer Darstellungen ist unser vierter Punkt. Hier besteht eine gewisse Nähe der Kriterien von Punkt drei und vier zueinander, dennoch ist es zentrales Anliegen unserer Untersuchung, dass die einzelnen Kriterien systematisch differenziert werden. In der Prüfpraxis werden Kriterien oft miteinander vermischt. Unter dem vierten Kriterium wurde insbesondere geprüft, ob Bezüge zur konkreten Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft vorhanden sind. So hat beispielsweise die Schilderung in zahlreichen Actionfilmen, dass ein Bösewicht mit aller Macht die Herrschaft über eine Stadt, ein Land oder gar die ganze Welt mit Gewalt durchsetzen will und dies nur durch die besonderen Fähigkeiten eines Helden auf dem Gebiet des Kämpfens zu verhindern ist, weniger mit der Realität unserer Jugendlichen zu tun als ein Schuldrama, in dem ein Schüler, der sich ungerecht behandelt fühlt, zur Waffe greift. Unser fünftes Kriterium sind die Identifikationsanreize und lebensweltlichen Orientierungsmuster, die nicht unbedingt an einer besonders jugendaffinen Figur oder einem jugendlichen Darsteller ansetzen und auch nicht unbedingt in eine Alltagsnähe eingebunden sein müssen. Es geht hier vielmehr um bestimmte Verhaltens- oder Rollenmuster, die an Identifikationsfiguren festgemacht sind. Das sechste Kriterium ist die Drastik, Explizitheit und Detaillierung bestimmter Darstellungen, auch die Dauer entsprechender Darstellungen ist dabei von Gewicht. Damit sind in erster Linie Gewalt- und Sexdarstellungen gemeint. Drastik und Detaillierung als Kriterium finden sich z. B. in den Indizierungskriterien wieder. Auch in den FSF-Kriterien ist die „drastische Darstellung von Gewalt als ein Indikator für die Risikodimension der Ängstigung“ aufgeführt. Die Jugendschutzgefährdungsgrade liegen oftmals gar nicht so weit auseinander, was sich darin zeigt, dass schon das Kürzen einer besonders krassen Szene zu einer anderen Gefährdungstufe führen kann.

Schon ein kleiner Schnitt kann den Deutungskontext allerdings völlig verändern. Nehmen Sie eine Szene aus Dirty Harry: Im Finale erschießt Harry den Verbrecher, der ihn mit dem Revolver bedroht. Im Original hört der Zuschauer allerdings ein Klicken der Waffe, die offensichtlich also keine Munition mehr hat. Durch einen kleinen akustischen Schnitt wird aus Selbstjustiz Notwehr. Das ist für die Jugendschutzbewertung sehr relevant.

Absolut. Das führt uns zum siebten Kriterium, der Sinngebung einer Darstellung. Ein interessanter Punkt hat sich in der Untersuchung herausgestellt. Ich möchte ihn gern in einem kurzen Exkurs beleuchten. Im Zentrum steht die Frage, wie die Bewertung des Gesamtinhalts im Verhältnis zur Bewertung von Einzelszenen steht. Als Untersuchungsergebnis muss man leider sagen, dass es diesbezüglich weder einheitliche Parameter noch eine konsistente Prüfpraxis gibt. Wir haben in diesem Bereich noch einen unglaublichen Klärungsbedarf, der sich möglicherweise auch gar nicht allgemein fassen lässt. Vielleicht ist hierin der Grund zu suchen, dass keine Vorgaben existieren.

Umstritten ist dabei vor allem, wie man den Schnelldurchlauf bei langweiligen DVD-Szenen oder das Zappen beim Fernsehen einbeziehen soll. Werden also Gewaltszenen wirklich relativiert, wenn wir gar nicht wissen, ob der Jugendliche sie tatsächlich sieht? Auf der anderen Seite: Haben kurze Gewaltszenen ohne Sinnzusammenhang überhaupt eine relevante Wirkung?

Wenn keine ganzheitliche Bewertung mehr möglich ist, dann kann ich als Jugendschützer den Sender auch gleich nach den fünf drastischsten Minuten eines Films fragen, die ich mir anschauen und aufgrund derer ich dann meine Wertung abgebe. Das kann es natürlich nicht sein, weil das auch einen konsistenten Jugendschutz ad absurdum führen würde. Gleichwohl muss man sehen, dass schon in den 1990er-Jahren ein hessisches Gericht geurteilt hat, dass bei Wrestling-Sendungen das Zappingverhalten zu berücksichtigen sei. In welcher Form, hat man offengelassen.

Angenommen, es handelt sich um eine sehr lange, bedrohliche Szene, die im Gesamtkontext dadurch relativiert wird, dass der Film ein gutes Ende nimmt.

Ich erinnere mich an einen Film, bei dem ein Gefängnisinsasse in den ersten 50 Minuten des Films vom Direktor maßlos misshandelt worden ist. Der zweite Teil des Films wurde dann zu einem hohen Lied auf die Menschenwürde. Ausgehend von diesem Beispiel, würde man vielleicht sagen: je länger eine belastende Einzelsequenz, umso stärker muss sie bei der Bewertung Berücksichtigung finden. Man geht heute oft davon aus, dass Kinder und Jugendliche immer weniger in der Lage sind oder die Ausdauer haben, einen 90-Minuten-Spielfilm zu sehen, weil über die Internetnutzung eine selektive, clipartige Rezeption eingeübt wird. Das kann wiederum auf die Bedeutung der Wahrnehmung von nur einzelnen Szenen reflektieren, aber auch hier sind mir persönlich keine Studien bekannt, in denen bewiesen wird, dass sich das Rezeptionsverhalten von Kindern und Jugendlichen durch das Internet schon so nachhaltig verschoben hat, dass der Gesamtkontext nicht mehr wahrgenommen wird und deshalb bei der Bewertung weniger in den Blick zu nehmen wäre.

Ich denke, dass sich das emotionale Involvement von Generation zu Generation stark verändert. Jugendliche heute schalten viel eher um, wenn sie nicht wirklich in einen Film involviert sind. Das bedeutet, dass sie eine größere Distanz zum Medium haben. Wenn jemand ohne Probleme aus einem Film aussteigt und nicht mehr unbedingt wissen will, wie er weitergeht, hat der Film den jungen Zuschauer nicht in seinen Bann gezogen. Damit wäre das also keine Frage der Medienkompetenz, sondern der individuellen Beziehung zwischen Film und Zuschauer.

Ich glaube auch, dass es keine Frage der Medienkompetenz ist. Die Frage ist wiederum, welche Prüfperspektive nehme ich ein? Die Perspektive sollte immer die der Kinder und Jugendlichen sein. Das sollte ich definieren, bevor ich anfangs, zu prüfen. Dabei kann man sich fragen, inwieweit man die Gefährdungseigenen und die veränderte Wahrnehmung von Medien mit berücksichtigt. Erst wenn ich diese Vorprüfparameter festgelegt habe, kann ich in die Kriterien hineingehen und würde dann z. B. das Identifizierungspotenzial anders beurteilen, wenn ich die Involvementfähigkeit im Prüfparameter stark zurückgenommen habe. Nun zum siebten Kriterium: Es handelt sich hier um die mediale Sinngebung problematischer Inhalte. Dieses Kriterium entscheidet darüber, ob ein Medieninhalt sozialetisch desorientierend oder begriffsverwirrend ist.

Hier geht es vermutlich um die kontextuale Sinnggebung eines Films?

Genau, und auch hier muss wieder berücksichtigt werden, ob man den Gesamtkontext oder eher die Einzel-szenen bewerten soll. Insgesamt geht es um Inhalte, die ein bestimmtes Verhalten positiv bewerten, das gegen den gesellschaftlichen Wertekonsens verstößt. Das achte Kriterium ist die Interaktivität von Medien. Dieses Kriterium wird explizit in den KJM-Kriterien genannt. Es erscheint sinnvoll, gerade wenn man z. B. an das Format Big Brother denkt, bei dem Zuschauer voten können, welcher Hausbewohner bestraft werden soll und dies mit diskriminierenden Botschaften verknüpft wird. Das Kriterium bezieht sich jedoch nicht auf ein mögliches Suchtpotenzial von Computerspielen. Denn das hat mit Jugendmedienschutz im eigentlichen Sinne nichts zu tun, sondern ist eine Frage der besonderen Problematik bestimmter Nutzer oder der Nutzungsweise bestimmter Medien.

Es handelt sich dabei um ein sozialpsychologisches Thema. Die Suchtneigung ist eine Gefährungsdisposition, die eher in individuellen oder sozialen Ursachen begründet liegt als in den Medien.

Das sehe ich auch so. Entscheidend ist vor allem, dass die Gefahr dabei nicht aus dem Medieninhalt selber resultiert. Bei dem Spiel World of Warcraft, dem ein gewisses Suchtpotenzial unterstellt wird, entstehen keine Entwicklungsbeeinträchtigungen aus dem Spielinhalt heraus, sondern daraus, dass ein Kind seine Hausaufgaben vielleicht nicht mehr macht, keine sozialen Kontakte mehr pflegt etc. Das Gleiche könnte aber auch geschehen, wenn das Kind eine Leseratte ist und z. B. Kinderliteratur spannender findet als das reale Leben. Das neunte Kriterium ist die Berücksichtigung entlastender und distanzierender Elemente bei der Gesamtbewertung. Wenn ich z. B. eine klare Gut-Böse-Zeichnung habe, die für Kinder und Jugendliche zu erkennen ist, dann ist das in der Regel als entlastend zu werten. Gerade bei Computerspielen spielt der Wechsel zwischen ruhigen und actionreichen Elementen eine Rolle. Wenn ich also Shooting-Elemente in einem Spiel habe, es gleichzeitig aber auch einfache Geschicklichkeitssequenzen gibt, dann wird das in der Gesamtbewertung als entlastend angerechnet. Das zehnte Kriterium ist schließlich die Berücksichtigung der Medien- und Genrekompetenz bestimmter Altersgruppen. Auch das gilt gradunabhängig. Ich möchte als besonders wichtigen Punkt der Untersuchung noch hinzufügen, dass das Verhältnis und die Gewichtung der verschiedenen Kriterien immer Sache des Einzelfalls sind.

Gibt es in der Anwendung oder in der Bewertung der einzelnen Punkte signifikante Unterschiede zwischen den Institutionen?

Ich denke, dass die Differenzen eher auf Ausschuss-ebene zu suchen sind und nicht auf Institutionsebene. Ich halte das Denken in Institutionslagern für überholt, vor allem im Hinblick auf eine medienkonvergente Entwicklung. Zu meiner Untersuchung ist anzumerken, dass wir aus Kapazitätsgründen von jeder Institution nur sehr selektiv Entscheidungen ausgewertet haben, weshalb ich wenig zu möglichen Einzeltendenzen sagen kann.

Liegt die hohe Vergleichbarkeit der Prüfkriterien mehr in den Prüfgrundlagen oder hat sie mehr mit dem ausführenden Personal, also den Prüfern zu tun?

Ich bin davon überzeugt, dass die Homogenität auch auf der personellen Durchlässigkeit der Institutionen untereinander basiert. Es hat sich gezeigt, dass es durchaus eine relativ homogene Anwendung der Begründungsinstrumentarien gibt. Dass jeder Prüfer seine ganz individuelle, persönliche Geschichte hat und Dinge unterschiedlich gesehen werden, ist ganz klar. Letztlich muss ich, wenn ich Antragsteller bin, schon ein bisschen Fortune haben, dass ich einen Ausschuss habe, der meinen Film in einer günstigeren Weise interpretiert und vertretbar begründet, als es vielleicht ein anderer Ausschuss getan hätte. Ich kann aber genauso gut auch Pech haben. Diese Diskrepanzen sind unbestritten da – und sie sind auch systematisch berücksichtigt dadurch, dass erstens pluralistisch besetzte Prüfungsgremien und zweitens Berufungsinstanzen zur Verfügung stehen. Letztlich sind das solide durchgeführte Prüfverfahren und eine plausible Begründung das Entscheidende, nicht der Anspruch, ein objektiv richtiges Ergebnis gefällt zu haben. Das mag nicht jeden befriedigen, aber anders ist es nicht machbar. Eine exakte, taxierbare und antizipierbare Prüfentscheidung im Jugendschutz ist leider nur eingeschränkt möglich. Aber die genannten Kriterien müssen in jedem Einzelfall berücksichtigt und nachvollziehbar angewandt werden.

Das Interview führte Prof. Joachim von Gottberg.



Marc Liesching: Schutzgrade im Jugendmedienschutz. Begriffsbestimmungen, Auslegungen, Rechtsfolgen. Baden-Baden 2011: Nomos. 201 Seiten, 28,00 Euro